

BALLHAUSPLATZ 2, A-1014 WIEN

GZ • BKA-817.379/0002-DSR/2012

TELEFON • (+43 1) 53115/2527

FAX • (+43 1) 53115/2702

E-MAIL • DSRPOST@BKA.GV.AT

DVR: 0000019

An die
Sozialdemokratische
Parlamentsfraktion
E-Mail: klub@spoe.at
josef.cap@spoe.at

An den
Parlamentsklub der
Österreichischen Volkspartei
E-Mail: office@oevpklub.at
karlheinz.kopf@oevpklub.at

An den
Grünen Klub
E-Mail: infopool@gruene.at
eva.glawischnig@gruene.at

An den
Freiheitlichen Parlamentsklub
E-Mail: parlamentsklub@fpoe.at
hc.strache@fpoe.at

An den
Parlamentsklub des BZÖ
E-Mail: parlamentsklub@bzoe.at
josef.bucher@parlament.gv.at

An den
Parlamentsklub Team Stronach
E-Mail:
klaus.bernaschek@parlament.gv.at
robert.lugar@parlament.gv.at

Betrifft: **Regierungsvorlage** eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugs-
gesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und
das Bewährungshilfegesetz geändert werden, und **Entwurf eines**
Abänderungsantrages;
Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **214. Sitzung am 19. November 2012 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

1.) Zum Entwurf eines Abänderungsantrages:

Dem Datenschutzrat liegt zur **Regierungsvorlage** des Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Bewährungshilfegesetz geändert werden, der Entwurf eines **Abänderungsantrages** vor.

Zu diesem **Abänderungsantrag** merkt der **Datenschutzrat** hinsichtlich **§ 102b Strafvollzugsgesetz (StVG)** Folgendes an:

Der Datenschutzrat begrüßt den Entwurf des Abänderungsantrages zur Regierungsvorlage. Es ergeben sich jedoch weiterhin legistische und vor allem aber auch datenschutzrechtliche Bedenken.

Der Datenschutzrat ist der Auffassung, dass in § 102b Abs. 1 StVG zwischen Echtzeitüberwachung und Bildaufnahmen klarer differenziert werden sollte. Dazu sollten zwei getrennte Absätze geschaffen werden, mit welchen die beiden Eingriffsermächtigungen (Echtzeitüberwachung und Bildaufzeichnung) zusätzlich zu den vorgesehenen räumlichen Beschränkungen abgegrenzt geregelt werden. Insbesondere muss daher dargelegt werden, für welchen Zweck die Echtzeitüberwachung als gelinderes Mittel zur Anwendung kommt bzw. für welchen Zweck eine Bildaufnahme erforderlich erscheint.

Weiters merkt der **Datenschutzrat** an, dass im Sinne einer Verhältnismäßigkeitsabwägung bei der Löschung und der Speicherdauer zwischen leichten und schweren Ordnungswidrigkeiten zu differenzieren ist.

Der Hinweis im Gesetzestext auf „gewöhnliche Hafträume“ in § 102b Abs 2 StVG ist im Hinblick auf den vorgesehenen Grundrechtseingriff zu unklar und müsste genauer definiert werden. Der Datenschutzrat fordert das Bundesministerium für Justiz auf, insbesondere bei jenen Räumen, die eine besonders hohe Grundrechtssensibilität aufweisen (wie Sanitärräume, medizinische Behandlungszimmer sowie Besucherräumlichkeiten), die Frage der Zulässigkeit eines Grundrechtseingriffes im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit einer eingehenden Prüfung und einer gesetzlichen Regelung zuzuführen.

Zu § 102b Abs. 6 StVG merkt der Datenschutzrat an, dass nicht „jegliche Bildaufnahme“, sondern im Sinne von § 50b Abs. 1 DSG 2000 jeder Verwendungsvorgang einer Videoüberwachung zu protokollieren ist.

2.) Zur Regierungsvorlage

Zur **Regierungsvorlage** des Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Bewährungshilfegesetz geändert werden, die nun durch den geplanten **Abänderungsantrag** hinsichtlich des § 102b StVG geändert werden soll, **merkt der Datenschutzrat zusammenfassend Folgendes an:**

Die uneingeschränkte und permanente Videoüberwachung durch Bild- und auch Tonaufzeichnungsgeräte in sämtlichen Räumlichkeiten der Strafvollzugsanstalt (in denen sich Strafgefangene aufhalten), ohne zwischen öffentlichen Gemeinschaftsbereichen, persönlichen Lebensbereichen (insbesondere Zellen) sowie höchstpersönlichen Bereichen (zB Sanitärbereiche, Arztzimmer) zu differenzieren, stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Privatsphäre dar und ist in der vorgeschlagenen Form unverhältnismäßig.

Die Frage der Geeignetheit und Erforderlichkeit des Einsatzes von Videoüberwachungsanlagen zur Verhinderung der Begehung strafbarer Handlungen sollte anhand empirischer Nachweise nochmals einer grundlegenden Prüfung unterzogen werden. Insbesondere die Alternative einer Echtzeitüberwachung scheint – als gelinderes Mittel – nicht ausreichend in Erwägung gezogen.

Hinsichtlich der Außengrenzenüberwachung wäre näher zu bestimmen, welcher Bereich außerhalb der Anstaltsmauern von der Videoüberwachung erfasst werden soll, wobei auch auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Bedacht zu nehmen ist.

Sollte die Regierungsvorlage im Justizausschuss in der Fassung des Abänderungsantrages beschlossen werden, sind die unter Pkt. 2. getroffenen Ausführungen zur Regierungsvorlage als hinfällig zu betrachten.

20. November 2012
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt